

Gleichgewicht in der B. ernsthaft beeinträchtigen. Das geschieht nicht nur durch die Nutzung und Verwandlung der Naturressourcen, sondern auch durch das Einbringen von Abprodukten, von Produktions- und Konsumtionsrückständen in den Stoffkreislauf. Die hierdurch entstandene ökologische Problematik ist allerdings keine allgemeine ökologische Krise der Menschheit, wie von bürgerlichen Ideologen behauptet wird. Die krisenhafte Verschärfung des Widerspruchs von Gesellschaft und → *Natur* hat ihre wichtigsten Ursachen in der kapitalistischen Profitwirtschaft und der dadurch geprägten einseitigen Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionstechnologien. Eine wachsende Gefährdung der Natur und der natürlichen Existenzbedingungen der Menschheit ergibt sich in der Gegenwart durch die nukleare Hochrüstungspolitik des Imperialismus. Weil diese Gefährdung gesellschaftliche Ursachen hat, kann sie auch überwunden werden. Das Verhältnis der kapitalistischen und der sozialistischen Gesellschaft zur Natur unterscheidet sich grundlegend. Die sozialistische Gesellschaft arbeitet langfristig daran, die aus der kapitalistischen Vergangenheit stammenden Schädigungen der Natur zu beseitigen, neue Schädigungen zu vermeiden bzw. gering zu halten und allmählich durch eine entsprechende Entwicklung der Produktivkräfte und Veränderung der Produktionstechnologien die Produktion so zu gestalten, daß möglichst geschlossene Stoffkreisläufe entstehen und das erforderliche Gleichgewicht der B. nicht beeinträchtigt wird. Das ist eine langfristige Aufgabe, die nur schrittweise verwirklicht werden kann.

BKV —< ■ *Betriebskollektivvertrag*

Blockade (im Völkerrecht): Absperrung des gesamten Verkehrs,

insbesondere des Warenverkehrs, zu einem Staat durch einen oder mehrere andere Staaten als Druckmittel gegen diesen Staat, seine Regierung und Bevölkerung. Die B. (von See aus) war früher ein Mittel der Seekriegführung, für das bestimmte völkerrechtliche Regeln entwickelt worden waren (Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. 4. 1856 und Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. 2. 1909). Die B. wurde und wird von imperialistischen Staaten oft zu brutalen Einmischungen in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und zur Führung von Wirtschaftskriegen mißbraucht. Nach geltendem Völkerrecht verstößt die B. gegen das völkerrechtliche Grundprinzip des —► *Gewaltverbots* und gegen das Grundprinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Da alle Staaten durch das Gewaltverbot verpflichtet sind, sich auch aller Vergeltungsmaßnahmen zu enthalten, die in irgendeiner Form die Anwendung von Gewalt einschließen, ist die B. auch unter dem Vorwand einer Vergeltung völkerrechtswidrig und verboten. Völkerrechtlich zulässig ist allein eine B. auf Beschluß des UNO-Sicherheitsrates (Art. 42 der UNO-Charta), wenn sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig ist.

Blockfreiheit —\* ■ *Nichtpaktgebundenheit*

Blockparteien: Bezeichnung für die Parteien, die sich am 14. 7. 1945 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone im antifaschistisch-demokratischen Block freiwillig und gleichberechtigt zusammenschlossen (—► *Kommunistische Partei Deutschlands*, —► *Sozialdemokratische Partei Deutschlands* — die sich am 21./22. 4. 1946 zur —» *Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands*